

Schweiz

28.06.2007 -- Tages-Anzeiger Online

Kurde wird nicht ausgeschafft

Der Kurde Mehmet Esiyok wird vorerst nicht an die Türkei übergeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen ablehnenden Asylentscheid des Bundesamts für Migration aufgehoben. Das Verwaltungsgericht wirft dem Bundesamt eine Liste von Versäumnissen vor.

Das ehemalige Mitglied des Zentralkomitees der kurdischen Arbeiterpartei PKK war am 20. Dezember 2005 auf Ersuchen der türkischen Behörden verhaftet worden. Seither sitzt der 41-jährige Türke in Auslieferungshaft. Die türkischen Behörden werfen ihm diverse Tötungsdelikte, Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und weitere Straftaten vor. Im Januar dieses Jahres bewilligte das Bundesgericht die Auslieferung, nachdem es die Einrede des politischen Delikts verworfen hatte.

Allerdings machte das Bundesgericht den Vollzug der Auslieferung von der zusätzlichen Bedingung abhängig, dass die schweizerische Botschaft in Ankara den ausgelieferten Türken ohne Überwachungsmaßnahmen jederzeit besuchen, sich über den Verfahrensstand erkundigen und an sämtlichen Gerichtsverhandlungen teilnehmen kann. Die türkische Botschaft in Bern sicherte dies zu. Ob die von der Türkei gelieferten Garantien genügen, ist zurzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona.

In der Kritik: Bundesamt für Migration

Parallel zu diesen Verfahren hatte der Türke auch ein Gesuch um Asyl gestellt. Das Bundesamt für Migration wies dieses Gesuch jedoch ab und ordnete die Wegweisung des ehemaligen PKK-Kadermitglieds an. Die dagegen eingereichte Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht nun gutgeheissen. Damit kann der Türke vorläufig nicht an die Türkei ausgeliefert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht wirft der Vorinstanz vor, ihrer Begründungspflicht nur ungenügend nachgekommen zu sein und listet im Entscheid eine ganze Reihe von Punkten auf, die das Bundesamt für Migration abklären muss, bevor es erneut über das Asylgesuch des Inhaftierten entscheidet. So muss das Bundesamt unter anderem abklären, welcher konkreten Verfolgung das ehemalige PKK-Kadermitglied ausgesetzt ist, und ob er bei einem Freispruch oder bei Entlassung aus dem Gefängnis Übergriffen von privaten Dritten oder von staatlichen oder staatsnahen Organisationen ausgesetzt ist.

Ferner muss das Amt abklären, ob die Gefahr besteht, dass der Türke bei einer Auslieferung aufgrund neuer allfällig vorgeschobener Anklagepunkte festgenommen, inhaftiert oder misshandelt werden könnte. Abzuklären ist auch, ob die Gefahr von Isolationshaft besteht oder ob Behelligungen durch Polizisten oder Mithäftlinge bestehen. In Frage steht ferner, mit welchen Massnahmen und Mitteln die einzelnen Zusicherungen von den türkischen Behörden auf sämtlichen Hierarchiestufen durchgesetzt werden. Auch sollen die Behörden abklären, welche aktuelle potenzielle Gefahr der Türke für die schweizerische Allgemeinheit darstellt.

Hungerstreik

Esiyok ist ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees der PKK. Am 15. Dezember 2005 war er unter falscher Identität in die Schweiz geflüchtet und hatte ein Asylgesuch gestellt. Kurz darauf wurde er vom Bundesamt für Justiz in Auslieferungshaft gesetzt.

Noch nicht definitiv entschieden ist, ob die von der Türkei geforderten Zusicherungen ausreichend sind. Eine entsprechende Beschwerde ist beim Bundesstrafgericht

hängig. Esiyok war in diesem Frühjahr für zwei Monate in einen Hungerstreik getreten.

(Urteil E-7772/2006 vom 22. Juni 2007)

© Tamedia AG

[» Fenster schliessen](#)